

Die Handlungsanweisungen für das Training basieren auf den Vorgaben von Karate Austria vom 24.10.2020.



<https://karate-austria.at/de/covid19>

Richtlinien, Handlungsanweisungen und Empfehlungen für das Karate-Training ab 25. Oktober 2020

Die Personen, die am Trainingsangebot des nachstehenden Vereines teilnehmen, haben sich an diese Vorgaben zu halten:

Verein:

Karate-Do Shotokai Stallhofen
Naglergasse 24
8010 Graz

Kontakt:

Obmann Martin Dolinar
eMail:martin.dolinar@shotokai.at
Telefon: 0664 / 88 86 51 28

Die Richtlinien, Handlungsanweisungen und Empfehlungen für das Karate-Training, wie auch das **COVID-19 Präventionskonzept**, werden auf der Website des Vereines veröffentlicht:

<https://shotokai.at>

<https://shotokai.at/covid-19-praeventionskonzept/>

Allgemeines:

Die nachfolgenden Richtlinien, Handlungsanweisungen und Empfehlungen für das Karate-Training basieren auf der 455. Und 456. Verordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19 Maßnahmenverordnung geändert wird (3. Und 4. COVID-19-MV-Novelle), BGBl. II Nr. 455 und 456/2020.

Verordnungen:

455. Verordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19 Maßnahmenverordnung geändert wird (3. Und 4. COVID-19-MV-Novelle), BGBl. II Nr. 455/2020:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_455/BGBLA_2020_II_455.html

456. Verordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19 Maßnahmenverordnung geändert wird (3. Und 4. COVID-19-MV-Novelle), BGBl. II Nr. 456/2020:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_456/BGBLA_2020_II_456.html

Konsolidierte Fassung:

<https://karate-austria.at/de/download/463>

Die vorliegenden Richtlinien, Handlungsanweisungen und Empfehlungen gelten ab dem **25. Oktober 2020** und **ersetzen alle vorher erlassenen** Regelungen von Karate Austria im Zusammenhang mit COVID-19 und gelten für den Verein Karate-Do Shotokai Stallhofen.

Karate-Do Shotokai Stallhofen e.V.

Vereins-Adresse: Naglergasse 24 | 8010 Graz | Austria
E-Mail-Adresse: karate-do@shotokai.at

ZVR-Zahl: 1823536532
Internetseite: www.shotokai.at

Richtlinien, Handlungsanweisungen und Empfehlungen für das Karate-Training ab 25. Oktober 2020

1. Beim Betreten von Sportstätten ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von **mindestens einem Meter** einzuhalten. Auch in **Sanitärbereichen** und **Garderoben** ist auf diesen Mindestabstand zu achten.

Der Mindestabstand darf **bei der Sportausübung** und bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen **unterschritten werden**.

2. Beim **Betret**en von Sportstätten in geschlossenen Räumen ist eine den **Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung** zu tragen.

Die Betreiber der Sportstätte sowie deren Mitarbeiter haben bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.

3. Die den **Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung** darf **während der Sportausübung** und **beim Duschen abgenommen** werden. In allen anderen Situationen muss die Schutzvorrichtung getragen werden.
4. Die **maximale Zahl** von Personen **in einer Trainingsgruppe beträgt 6**, wobei Trainerinnen und Trainer auf diese Zahl nicht angerechnet werden. Ebenfalls nicht angerechnet werden insgesamt höchstens sechs minderjährige Kinder dieser Personen oder Minderjährige, denen gegenüber diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen.

Es können **mehrere Gruppen gleichzeitig** in einer Trainingsstätte trainieren, es muss jedoch durch organisatorische Maßnahmen gesichert sein, dass sich die Trainingsgruppen nicht durchmischen können und das Infektionsrisiko minimiert wird.

5. Vor dem Betreten der Umkleieräume, falls diese nicht benützt werden, vor dem Betreten des Trainingsraumes, ist eine **Handdesinfektion** durchzuführen, ebenso unmittelbar nach Beendigung des Trainings.
6. Es ist darauf zu achten, die für das Training verwendeten Räumlichkeiten gut zu durchlüften. (Siehe dazu Kapitel 4 des Präventionskonzepts)
7. Sportgeräte sind zu **desinfizieren**, sobald das Training mit dem betreffenden Gerät **beendet** ist bzw. **bevor** ein anderer Sportler/eine andere Sportlerin das Gerät benützt.
8. Die **Mattenfläche** ist am Ende der Trainingseinheit mit einem Flächendesinfektionsmittel zu **desinfizieren**.
9. Generell sind die für die Sportausübung vorgesehenen Bereiche inklusive dazugehörige Sanitärbereiche und Garderoben etc. im Falle der Nutzung mind. **einmal täglich zu reinigen**. Häufig berührte Flächen (z.B. **Türklinken**, Armaturen) sind zu desinfizieren. Dafür wird ein Desinfektionsmittel auf Alkoholbasis empfohlen.

10. Für jede einzelne Trainingseinheit wird eine **vollständige Anwesenheitsliste** mit Erfassung von Vor- und Familiennamen sämtlicher Trainingsteilnehmer und Trainer geführt und mindestens **28 Tage aufzubewahrt**, um im Falle einer SARS-CoV-2-Infektion den Gesundheitsbehörden (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin) unverzüglich die für das Contact-Tracing notwendigen Daten zur Verfügung stellen zu können.

Falls die Daten der Trainingsteilnehmer/innen nicht ohnehin bekannt sind, sind auch E-Mailadresse, Telefonnummer und, bei Minderjährigen die Kontaktdaten eines/r Erziehungsberechtigten zu erfassen.

11. Beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

- Der Verein (die COVID-19-Ansprechperson des Vereines) informiert unverzüglich die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin, allenfalls die Gesundheitshotline 1450). Es wird empfohlen, sich bereits im Vorfeld über die Kontaktdaten der Behörde Klarheit zu verschaffen und diese allen Trainingsverantwortlichen zur Verfügung zu stellen (siehe dazu Anlage 3 im Dokument <https://karate-austria.at/de/download/421>).
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden / Amtsarzt / Amtsärztin verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen ebenfalls auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Der Verein hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.
- Dokumentation durch den Verein (die COVID-19-Ansprechperson des Vereines), welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes (z. B. mit Hilfe von Anwesenheitslisten; wird dafür die Scan-Anwendung von KARATE AUSTRIA genutzt, kann über office@karateaustria.at eine Auswertung der relevanten Trainings angefordert werden).
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

12. Die **allgemeinen Schutzmaßnahmen** gegen das Coronavirus sind **stets** zu beachten:

- Häufiges Händewaschen mit Seife oder Desinfektionsmittel.
- Abstand halten (mindestens einen Meter) zwischen sich und anderen (ausgenommen während der Sportausübung).
- Augen, Nase und Mund nicht berühren.
- Beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedecken. Taschentuch danach sofort entsorgen.

13. Jene, die an einem Training teilnehmen, haben **vor der ersten Teilnahme** die **Einverständniserklärung** auszufüllen, damit ihre Daten bekannt zu geben und diese zu unterfertigen.

Der Obmann von Karate-Do Shotokai Stallhofen e.V.

Mag. Martin Dolinar, e.h.